



DER REGIERUNGSRAT  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrats  
3003 Bern

**Vernehmlassung**

**betreffend 05.404 Parlamentarische Initiative: Verbot von sexuellen Verstümmelungen  
– Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen mit, dass wir der vorgeschlagenen Ergänzung des Strafgesetzbuchs (StGB) zustimmen. Die äusserst schmerzhaften Verstümmelungen weiblicher Genitalien stellen eine extreme Form der Diskriminierung von Frauen dar, die Leben und Gesundheit der Betroffenen in ganz erheblichem Mass gefährdet.

Das heute zur Verfügung stehende Instrumentarium des Strafrechts reicht nicht aus, um diese Erscheinung wirksam zu bekämpfen. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass in der Schweiz trotz der hohen Anzahl betroffener Mädchen und Frauen<sup>1</sup> bisher nur gerade zwei Strafverfahren geführt wurden (beide im Jahr 2008). Die Diskrepanz zwischen der Betroffenenzahl und der Anzahl Strafverfahren deutet auf eine hohe Dunkelziffer hin.

Angesichts dieser Situation begrüssen wir das Vorhaben, einen spezifischen Straftatbestand zur Bekämpfung der Verstümmelung weiblicher Genitalien einzuführen. Die bisherige Einordnung dieser gravierenden Delikte gegen die körperliche Integrität der betroffenen Mädchen und Frauen unter die Straftatbestände der schweren Körperverletzung<sup>2</sup> oder der einfachen Körperverletzung<sup>3</sup> reicht nicht aus, um die Betroffenen vor Genitalverstümmelung zu schützen. Die strafrechtlichen Grundlagen sind folglich zu verbessern. Eine explizite Erwäh-

---

<sup>1</sup> Aufgrund einer Befragung von Gynäkologinnen und Gynäkologen lebten 2001 in der Schweiz rund 6'700 von Genitalverstümmelung betroffene oder bedrohte Frauen und Mädchen. Die UNICEF schätzte aufgrund einer Umfrage im Jahr 2005 die Zahl der bereits verstümmelten Frauen oder von Genitalverstümmelung bedrohten Mädchen in der Schweiz auf 6000 – 7000.

<sup>2</sup> Artikel 122 StGB

<sup>3</sup> Artikel 123 StGB

nung dieser Straftat im StGB ist nicht zuletzt ein bedeutendes Signal, das sich auch präventiv auswirken wird.

Wir sind zuversichtlich, dass mit dem entworfenen neuen Artikel 122a des Strafgesetzbuchs künftig Strafverfahren wegen sexueller Verstümmelung einfacher und speditiver durchgeführt werden können. Es scheint uns und der Gerichtsbarkeit unseres Kantons angemessen, beim neuen Straftatbestand der Genitalverstümmelung denselben Strafrahmen wie bei der schweren Körperverletzung vorzusehen. Entsprechend befürworten wir den Mehrheitsantrag der Kommission für Rechtsfragen. Bezüglich der vorgesehenen Strafflosigkeit, falls die verletzte Person volljährig ist und in den Eingriff eingewilligt hat, fragen wir uns aber, ob eine derartige Einwilligung in eine schwere Körperverletzung überhaupt mit dem Persönlichkeitsschutz gemäss Artikel 27 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs (ZGB)<sup>4</sup> vereinbar wäre. Dieser Punkt sollte unseres Erachtens nochmals vertieft geprüft werden. Soll an der Strafflosigkeit bei Einwilligung festgehalten werden, muss zweifelsfrei gewährleistet sein, dass die Einwilligung in die Genitalverstümmelung auf freiem Willen beruhte. Das dürfte in der Praxis in nicht wenigen Fällen sehr schwierig sein. Deshalb fragt sich, ob die vorgeschlagene Strafflosigkeit nicht zum Vornherein wieder die mit der Gesetzesergänzung beabsichtigte erleichterte Verfolgung dieser Straftaten in Frage stellt.

Ferner vertritt die basellandschaftliche Gerichtsbarkeit die Ansicht, Eingriffe wie Tattoos oder geringfügige Piercings im Genitalbereich würden entgegen den Ausführungen im Bericht der Kommission für Rechtsfragen gerade nicht vom neu vorgeschlagenen Tatbestand der Genitalverstümmelung erfasst, zumal es sich dabei nicht um derart schwere Verletzungen handelt, dass diese unter den Begriff des "Verstümmelns" fallen. Nach dem Wortlaut von Artikel 122a StGB des Revisionsentwurfs ("oder sonst wie verstümmelt") fällt nicht jede Verletzung im Genitalbereich in dessen Anwendungsbereich.

Weiter erachtet unsere Gerichtsbarkeit die Frage als prüfenswert, ob nicht auch Artikel 260<sup>bis</sup> StGB um den Tatbestand von Artikel 122a StGB zu erweitern wäre, damit Fälle von Genitalverstümmelungen, die gemäss Bericht der Kommission für Rechtsfragen überwiegend als schwere Körperverletzungen im Sinne des heutigen Rechts zu qualifizieren sind, unter die strafbaren Vorbereitungshandlungen fallen. Andernfalls würde durch die Schaffung der Spezialnorm in diesem Bereich der Rechtsschutz im Vergleich zur heutigen Lage verschlechtert respektive es würden sich erneut Abgrenzungsfragen stellen, zumal Artikel 122a StGB als *lex specialis* zu den Artikeln 122 und 123 StGB gilt. Ein schnelles Eingreifen der Behörden zum Schutz des Opfers sollte möglich sein, solange sich dieses (noch) in der Schweiz befindet bzw. bevor ein/e Beschneider/in in der Schweiz eintrifft.

---

<sup>4</sup> "Niemand kann sich seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken."

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrats  
Der Präsident:

Der Landschreiber:

**Zustellung in 3 Exemplaren**